

# Sitzungsvorlage Nr. 302/2018

Planungsausschuss

am 17.10.2018



Verband Region  
Stuttgart

24.09.2018

425 - PLA-Ö - 302/2018

zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

## Zu Tagesordnungspunkt 3

**Anhörung zum Zielabweichungsverfahren für den Windpark "Hohenstadt" (GP-27) in Hohenstadt sowie Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für drei Windkraftanlagen am Standort GP-27 Hohenstadt**

### **I. Sachvortrag**

Das Landratsamt Göppingen hat beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung für den Windpark „Hohenstadt“ auf Gemarkung der Gemeinde Hohenstadt gestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hört den Verband Region Stuttgart zu diesem Zielabweichungsverfahren an.

Gleichzeitig beteiligt das Landratsamt Göppingen den Verband Region Stuttgart am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für diese drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort GP-27 Hohenstadt.

Die Firma MEGAWATT Gesellschaft für Windenergie mbH aus Stuttgart plant auf Gemarkung Hohenstadt den Bau und Betrieb von drei Windkraftanlagen. Die Standorte liegen im Bereich der beiden westlichen des insgesamt aus vier Teilflächen bestehenden geplanten Vorranggebietes GP-27 „Hohenstadt“.

Derselbe Vorhabensträger hatte ursprünglich den Bau von insgesamt neun Anlagen im geplanten Vorranggebiet GP-27 beantragt. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hatte der Verband Region Stuttgart hierzu im Jahr 2016 Stellung genommen (vgl. Vorlage PLA 117/2016). Aufgrund verschiedener Aspekte naturschutz- und denkmalschutzfachlicher Art wurde die Zahl der Anlagen zunächst auf vier Anlagen reduziert (vgl. Vorlagen PLA 269/2018). Im Laufe der Planung wurde deutlich, dass eine weitere Anlage nicht realisiert werden kann, so dass sich der Antrag auf die drei nunmehr vorgelegten Anlagen bezieht. Die Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden insbesondere hinsichtlich Schallschutz, Schattenwurf und Artenschutz überarbeitet.

Geplant sind Windkraftanlagen der Firma Nordex vom Typ N149 mit einer Gesamthöhe von 238 m (2 Anlagen) und vom Typ N131 mit einer Gesamthöhe von 229 m (1 Anlage). Die Generatorleistung beträgt 4,4 MW für den Typ N149 und 3,3 MW für den Typ N131.

Die geplanten Anlagen befinden sich in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich, der auch Waldflächen aufweist.

Westlich angrenzend befinden auf der Gemarkung „Westerheim“ (Region Neckar-Alb) vier weitere WKA.

Der geplante Windpark liegt vollständig im Regionalen Grünzug G 56 „Mittlere Kuppenalb zwischen Hohenstadt und Türkheim“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009. Regionale Grünzüge dürfen demnach keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebau-

ung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Damit stehen regionalplanerische Ziele der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WKA entgegen.

Der Regionalplan weist für den Bereich der geplanten Anlagen darüber hinaus ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G) aus. Zudem ist ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen nach Plansatz 3.2.3 (G) festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt.

Der geplante Windpark liegt im Landschaftsschutzgebiet „Albhochfläche um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wurde vom Landratsamt Göppingen im Jahr 2017 insofern geändert, dass WKA in festgelegten Windenergiezonen zulässig sein können. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung liegt dem Landratsamt vor.

Im Umkreis der geplanten Anlagen befinden sich vereinzelt geschützte Biotop. Deren Bestand wird durch die geplanten WKA jedoch nicht gefährdet.

Ein Antrag auf Waldumwandlung liegt vor.

Ein besonderes Gefährdungsrisiko im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet GP-27 „Hohenstadt“ ergibt sich für u.a. windkraftempfindliche, streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten. Für beide Artengruppen besteht neben der Gefahr eines Lebensraumverlustes insbesondere auch ein Kollisionsrisiko. Mit entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann gemäß vorliegenden Untersuchungen jedoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden. Damit wäre nach Darstellung in den Antragsunterlagen die Errichtung und der Betrieb der geplanten drei WKA aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Die geplanten Anlagenstandorte halten zu den nächst gelegenen Aussiedlerhöfen Sattenlehn einen Abstand von 780 m und zur Weilerhöhe von 800 m ein. Der Abstand zu den Ortslagen von Heidenthal beträgt ca. 1400 m, zu Westerheim ca. 1.600 m und zu Hohenstadt ca. 1.700 m.

## **II. Regionalplanerische Wertung**

Mit der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans sollen in besonders geeigneten Bereichen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Rahmen einer abgestimmten regionsweiten Gesamtkonzeption ausgewiesen werden. Die Beteiligungsverfahren nach § 12 Landesplanungsgesetz wurden durchgeführt und am 30.09.2015 ein „qualifizierter Zwischenbeschluss“ zu insgesamt 41 Vorranggebieten gefasst.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG kann das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das geplante Vorranggebiet GP-27 „Hohenstadt“ ist in der vorgenannten Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.09.2015 zur Ausweisung vorgesehen. Es entspricht damit der aktuellen regionalplanerischen Konzeption zur Nutzung der Windenergie in der Region

Stuttgart und beruht auf einer inhaltlichen Auseinandersetzung auch mit den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das als ein Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 2 ROG).

Die drei projektierten Windkraftanlagenstandorte liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes GP-27 „Hohenstadt“ und damit in einem Bereich, der für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich in Betracht kommt.

Damit entspricht das Vorhaben der regionalplanerischen Konzeption. Der Zielabweichung und dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können daher zugestimmt werden.

### **III. Beschlussvorschlag**

1. Der Planungsausschuss stimmt der Zielabweichung zur Realisierung von drei Windkraftanlagen (Windpark „Hohenstadt“) im Bereich des geplanten Vorranggebietes GP-27 „Hohenstadt“ zu.
2. Regionalplanerische Bedenken gegen die Errichtung der drei Windkraftanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebietes GP-27 „Hohenstadt“ (immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) bestehen nicht.